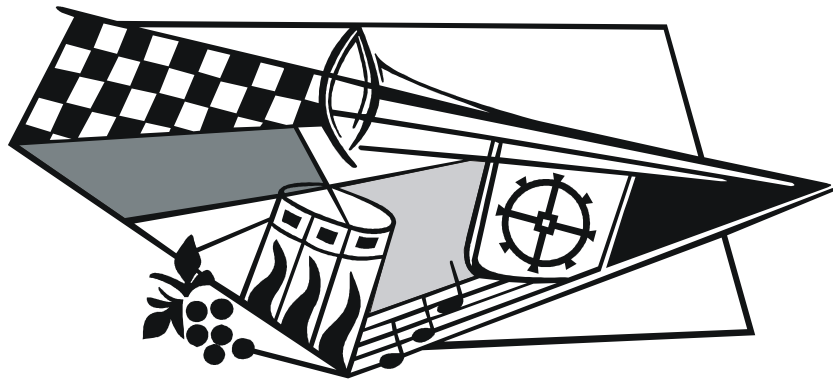


*Kraichgau Fanfarenzug Mühlhausen*

*Brass Band & Fanfarenzug*



## **Satzung und Ehrungsordnung**

# Inhaltsverzeichnis

## Satzung

§ 1 Name, Farben, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Datenschutz .....	5
§ 6 Organe.....	6
§ 7 Mitgliederversammlung.....	6
§ 8 Vorstand.....	8
§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit .....	9
§ 10 Kassenprüfung / Revision .....	10
§ 11 Jugend .....	10
§ 12 Satzungsänderungen .....	11
§ 13 Auflösung des KFzM.....	11
§ 14 Schlussbestimmung .....	11

## Ehrungsordnung

§ 1 Zeck .....	14
§ 2 aktive Mitglieder .....	14
§ 3 passive Mitglieder .....	14
§ 4 Proben und Auftritte.....	15
§ 5 Geburtstage und Jubiläen .....	15
§ 6 besondere Ehrungen.....	16
§ 7 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorstand.....	16
§ 8 Ehrung von Nichtmitgliedern (Personen und Firmen).....	16
§ 9 Entzug der Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorstandschafft.....	16
§ 10 Änderungen .....	17
§ 11 Schlussbestimmung .....	17

# SATZUNG

## § 1 Name, Farben, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Kraichgau Fanfarenzug Mühlhausen“ (nachstehend KFzM genannt). Der Verein wurde am 17. Juni 1956 gegründet.

Die Jugendabteilung „Kraichgau Jugend Fanfarenzug Mühlhausen“ (nachstehend KJFzM genannt) wurde am 26. März 1969 geründet.

Die Farben der Trachten u. Uniformen sind schwarz – silberweiß, wie die Farben des Ortes Mühlhausen. Das Ortswappen, das Mühlrad, wird auf den Trachten und Fanfarenwimpeln getragen.

Der Sitz des KFzM ist 69242 Mühlhausen. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Wiesloch. Der KFzM ist seit 1962 unter der Registernummer 101 Vereinsregister des Amtsgericht Wiesloch eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der KFzM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Erhaltung der Naturtonmusik und der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendmusikern und Musiker.
2. Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der Jugendpflege im KJFzM und in den angeschlossenen Verbänden.
3. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
4. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
5. Förderung internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austauschs.

Der Verein ist ein parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der KFzM ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 dieser Satzung und der Ausschüsse.

Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Musik und den KFzM besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt gemäß der Ehrungsordnung.

Die Aufnahme als Mitglied in den KFzM bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme in den KFzM erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Vereinsrichtlinien). Gegen eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächst anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftliche zu erklären.
2. Mitglieder
  - 2.1. die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen,
  - 2.2. gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereines oder der angeschlossenen Verbände verstoßen
  - 2.3. oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des KFzM schädigen

können durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Anstehende Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung. Bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem KFzM. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Alle Mitglieder haben das Recht

1. Nach den Bestimmungen der Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des KFzM teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des KFzM in Anspruch zu nehmen;
2. sich von beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
3. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des KFzM nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des KFzM durchzuführen. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu beachten. Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

## § 5 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der KFzM personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem KFzM grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person eine schutzwürdige Interesse hat, dass die der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Verbandes Südwestdeutscher Fanfarenzüge und des Blasmusikverbandes Rhein-Neckar ist der KFzM verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an die Verbände zu melden.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit

gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis elektronisch gelöscht. Sämtliche Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens drei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mühlhausen oder durch eine schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds vom KFzM gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an seine zuvor genannte E-Mail-Adresse zu senden.

Die Vorsitzenden oder der Stellvertreter können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des KFzM eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel des Mitglieder des unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Der Vorstand ist berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich ist.

Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten

der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder, Ausschüsse und der Kassenprüfer,
- b. Entgegennahme von Berichten und der Entlastung des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Kassenprüfer,
- c. Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge mit Fälligkeit/ Aufnahmegebühren mit Fälligkeit und ggf. der Erlass und die Änderung einer Beitragsordnung,
- e. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zu Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- f. Entlassung des Vorstandes,
- g. Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 4 dieser Satzung.
- h. Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend,
- i. Erlass und Änderung einer Ehrungsordnung sowie weiterer Vereinsordnungen,
- j. Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
- k. Änderung der Satzung
- l. Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des KFzM ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

Mitgliederversammlungen werden von den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet. Ein Versammlungsleiter kann bestimmt werden.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Mitglieder bekanntzugeben.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand untergliedert sich in den

- geschäftsführenden und
- erweiterten Vorstand.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus:

- |    |                                      |                                   |
|----|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. | Vorsitzenden                         | (bis zu drei natürliche Personen) |
| 2. | stellvertretenden Vorsitzenden       | “                                 |
| 3. | Schriftführer                        | “                                 |
| 4. | Kassier                              | “                                 |
| 5. | Musikalischer Leiter                 | “                                 |
| 6. | Jugendwart                           | “                                 |
| 7. | Leiter des Haus- und Festausschusses | “                                 |

Für einzelnen Positionen des geschäftsführenden Vorstandes können mehrere, maximal drei, gleichberechtigte natürliche Personen gewählt werden.

Der KFzM wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den

1. passiven Beisitzer
2. stellvertretender Leiter des Haus- und Festausschuss
3. Zeugwart
4. stellvertretender musikalischer Leiter
5. stellvertretender Jugendwart

Der Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden wie folgt gewählt:

- in einem Jahr die Positionen mit gerader Nummer,
- im nachfolgenden Jahr die Positionen mit ungerader Nummer.

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des KFzM und führt die Geschäfte, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis



zur Nachwahl einen Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfer zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbliebenen beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

Vorstandssitzungen werden vom den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese ist von anwesenden zu unterzeichnen.

Bei einer Honorartätigkeit ist der Dirigent mit beratender Stimme in der erweiterten Vorstandschaft. Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist der Dirigent voll stimmberechtigt im erweiterten Vorstandschaft.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den KFzM gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des KFzM.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des KFzM einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KFzM entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten,

Porto, Telekommunikationsaufwendungen u.v.a. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom der Mitgliederversammlung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln. Diese kann von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden.

## **§ 10 Kassenprüfung / Revision**

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des KFzM nach Ablauf des Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung des ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Überprüfung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung oder Revision aus begründetem Anlass vorgenommen werden. Der Tätigkeitsbereich ist im Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes genau zu benennen.

## **§ 11 Jugend**

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugendlichen innerhalb des KFzM.

Aufgaben und Organisation des KJFzM können in einer gesonderten Jugendordnung festgelegt werden. Diese ist von der Mitgliederversammlung des KFzM zu bestätigen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung des KJFzM zu unterrichten.

Der KJFzM wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vorstand unterstützt. Über die Jugendordnung kann den KJFzM eine Selbständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihm zugewiesenen Mittel gewährt werden. Soweit nicht in einer Jugendordnung geregelt, ist die Vereinsjugend verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen und eine Jahresrechnung dem Vorstand vorzulegen. Der Haushaltsplan und die vorgelegte Jahresrechnung bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

## **§ 13 Auflösung des KFzM**

Der KFzM wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.

Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

Bei der Auflösung des KFzM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Naturtonmusik zu verwenden hat.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2014 verabschiedet und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## Unterschriften zur vorstehenden Satzung

Mühlhausen, den 28.03.2014

### Vorsitzende

Harald Hassel

Volker Koch

Volker Wachter

### Stellvertretender Vorsitzender:

### Kassier:

### Schriftführer:

Wilfried Uhrig

Monika Creter

Daniel Bender

### Leiter Haus- u. Festausschuss

### Jugendwart

Erika Uhrig

Harald Bender



# EHRUNGSORDNUNG

## § 1 Zweck

Die Ehrungsordnung dient der Auszeichnung von

- Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft im Verein
- fleißigen Besuch der Proben und Teilnahme an Auftritten von aktiven Mitgliedern
- Einzelpersonen und Firmen für besondere Verdienste um den Verein

## § 2 aktive Mitglieder

Die Ehrung erfolgt auf Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft. Für folgende Mitgliedsdauer im Verein kommen zur Ehrung:

- 5 jähriger aktiver Mitgliedschaft – Nadel des KFzM mit silbernen Eichenlaub
- 25 jähriger aktiver Mitgliedschaft – Nadel des KFzM mit goldenen Eichenlaub

Weitere Ehrungen erfolgen gemäß der Ehrungsordnungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und des Verbandes Südwestdeutscher Fanfarenzüge.

## § 3 passive Mitglieder

Die Ehrung erfolgt auf Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft. Für folgende Mitgliedsdauer im Verein kommen zur Ehrung:

- 10 jähriger passiver Mitgliedschaft – Urkunde u. kleines Präsent
- 25 jähriger passiver Mitgliedschaft – Urkunde und Präsent
- 30 jähriger passiver Mitgliedschaft – Urkunde und Präsent
- 40 jähriger passiver Mitgliedschaft – Urkunde und Nadel des KFzM mit silbernen Eichenlaub
- 50 jähriger passiver Mitgliedschaft – Urkunde und Nadel des KFzM mit goldenen Eichenlaub
- 60, 70 u.a. jähriger passiver Mitgliedschaft – Urkunde und Präsent

Weitere Ehrungen können gemäß der Ehrungsordnungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und des Verbandes Südwestdeutscher Fanfarenzüge erfolgen.

## § 4 Proben und Auftritte

Nach Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft werden die Musikerinnen und Musiker des KFzM für den fleißigen Besuch der Proben und Auftritte geehrt. Es werden nur Mitglieder geehrt, welche an Proben und Auftritte regelmäßig teilgenommen haben.

Der musikalische Leiter des KFzM oder dessen Stellvertreter führt ein Probenbuch und stellt am Ende des Berechnungszeitraumes die zu ehrenden Mitglieder zusammen. Der Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Es werden aktive Mitglieder geehrt, die an nicht mehr wie 10 Proben und Auftritten nicht anwesend waren. Im Probenbuch ist Schichtarbeit, Krankheit und unentschuldigtes Fehlen zu vermerken.

Über die zur Verleihung kommenden Ehrengaben entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft.

## § 5 Geburtstage, Beerdigungen und Jubiläen

Aktive Mitglieder erhalten zu ihrem Geburtstag ein kleines Präsent und ein Ständchen während der Probe. Die geschäftsführende Vorstandschaft entscheidet bei Geburtstagsständchen für aktive Mitglieder bei sogenannten „runden Geburtstagen“ im Bedarfsfall. Ein Ständchen außerhalb der Probe kann auf Wunsch des Aktiven dargebracht werden.

Geburtstagsständchen bei passive Mitglieder, bei fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden beim 60sten, 70sten, 80sten usw. auf Wunsch des Mitgliedes oder dessen Angehörigen dargeboten.

Alle Mitglieder erhalten eine Geburtstagskarte. Passive und fördernde Mitglieder zum 60sten, 70sten, 80sten usw. zusätzlich ein kleines Präsent. Weiteres entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Bedarfsfall.

Bei aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, sowie bei besonders verdienten passiven Mitgliedern wird auf Wunsch der Angehörigen auf der Beerdigung mitgewirkt. Die Angehörigen legen hierzu den Rahmen fest.

## § 6 besondere Ehrungen

Die geschäftsführende Vorstandschaft kann dem erweiterten Vorstand die Vergabe

- der großen Ehrennadel für besondere Verdienste in Gold
- der großen Ehrennadel für hervorragende Verdienste in Gold

vorschlagen. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt über die Verleihung. Der Mitgliederversammlung ist zu berichten.

## § 7 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorstand

Die geschäftsführende Vorstandschaft kann dem erweiterten Vorstand die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorstandschaft empfehlen.

Bei 40 jähriger aktiver Mitgliedschaft kann die geschäftsführende Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft empfehlen. Hierbei ist zu beachten, dass neben der langjährigen aktiven Mitgliedschaft, Verdienste um den KFzM zu würdigen sind.

Bei 50 jähriger passiver oder fördernder Mitgliedschaft kann die geschäftsführende Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft empfehlen. Hierbei ist zu beachten, dass neben der langjährigen passiver oder fördernder Mitgliedschaft, Verdienste um den KFzM zu würdigen sind.

Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände sind beitragsfrei. Darüber hinaus haben die Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände keine weiteren Rechte.

## § 8 Ehrung von Nichtmitgliedern (Personen und Firmen)

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können Einzelpersonen und Firmen für ihre Verdienste um den KFzM geehrt werden. Es können daher nur Personen und Firmen geehrt werden, die eine finanzielle oder ideelle Unterstützung des KFzM nicht im eigenen Interesse betrieben haben.

## § 9 Entzug der Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorstandschaft

Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und Ehrungsordnung als Vereinsschädigung angesehen werden. Aufgrund dessen kann die Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorstandschaft aberkannt werden. Das Verfahren erfolgt gem. § 4 der Satzung.



## § 10 Änderungen

Eine Änderung der Ehrungsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

## § 11 Schlussbestimmung

Die Ehrengaben sind nicht übertragbar.

Vorstehende Ehrungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2014 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.

Mühlhausen, den 28.03.2014

Vorsitzende

Harald Hassel

Volker Koch

Volker Wachter